

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An
die unteren Wasserbehörden M-V,
die Wasser- und Bodenverbände und
den Landesverband der Wasser- und
Bodenverbände M-V e. V.

bearbeitet von: Fr. Dietzel, Hr. Seefeldt

Telefon: 0385 / 588-6400

E-Mail:
O.Seefeldt@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-520-71000-2012/004-023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 17. Juli 2014

nachrichtlich: Innenministerium M-V, Abt. 3
Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Str. 5,
19061 Schwerin
Landkreistag M-V, Bertha-von-Suttner-Str. 5,
19061 Schwerin
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe

Hinweise zur Unterhaltungs- und Ausbaulast von Gewässern

Aufgrund mehrerer Anfragen zur Verpflichtung und hinsichtlich des Verpflichteten für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer, einschließlich der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, gebe ich folgende Hinweise zu der bestehenden Rechtslage.

Nach § 68 Abs. 1 LWaG M-V ist der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Diese öffentlich-rechtliche Ausbaupflichtung obliegt bei Gewässern erster Ordnung, soweit diese Pflicht nicht bereits dem Bund obliegt, dem Land und bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.

Ebenso wie die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nach dem Wasserhaushalts- und dem Landeswassergesetz (§ 39 WHG, §§ 62 und 63 LWaG) begründet die öffentlich-rechtliche Ausbaupflichtung nach § 68 LWaG keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung. Allerdings kann nach der Rechtsprechung ein Schadensersatzanspruch eines Dritten gegen den öffentlich-rechtlich Verpflichteten bestehen, wenn dieser seine Verpflichtung nicht oder nur unzureichend erfüllt und für den Dritten daraus ein zur Pflichtverletzung kausaler Schaden entsteht.

Ebenso wie die Unterhaltungslast, ist die nach § 68 LWaG bestehende Ausbaulast hinsichtlich von Gewässern erster und zweiter Ordnung nicht an das Eigentum oder ein sonstiges zivilrechtliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, auf dem sich das Gewässer oder die wasserwirtschaftliche Anlage befindet, oder an dem Gewässer-

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

bett gebunden. § 68 Abs. 3 LWaG sieht vor, dass die Regelungen der §§ 41 und 42 WHG (z. B. Duldungspflichten von Eigentümern und Anliegern; wasserbehördliche Entscheidungen) und § 66 LWaG (Duldungspflicht hinsichtlich Aufbringung und Ein-ebnung Aushub) sinngemäß anzuwenden sind.

Nach § 9 Abs. 3 WHG sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Maßnahmen, die dem Gewässerausbau dienen, grundsätzlich keine Gewässerbenutzungen. Damit bedarf es für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus grundsätzlich keiner Erlaubnis/Bewilligung oder eines fortgeltenden alten (Benutzungs-)Rechtes (§ 21 WHG), auch wenn dabei Tatbestände verwirklicht werden, die ansonsten (ohne die Regelung in § 9 Abs. 3 WHG) als Benutzungen nach § 9 Abs. 1 oder 2 WHG zu sehen wären.

Nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (jedenfalls, wenn diese auf Dauer angelegt ist; § 67 Abs. 2 S. 2 WHG). Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine Umgestaltung wesentlich ist, dürfte bei naturbelassenen Gewässern/Gewässerabschnitten grundsätzlich der gegenwärtige Zustand und die bestehenden Gewässerfunktionen sein. Bei ausgebauten Gewässern wäre dagegen auch von den - nach § 39 Abs. 3 WHG auch für die Unterhaltung - maßgeblichen Festsetzungen in früheren Ausbauentscheidungen (§ 68 WHG ggf. i. V. m. § 105 Abs. 5 WHG) auszugehen. Es sei denn, zwischenzeitlich hat sich ein davon abweichender Zustand so verfestigt, dass sich der Naturhaushalt, Ökosysteme und Nutzungen dauerhaft auf den neuen Zustand eingestellt haben und die die Rückführung auf die Festsetzungen in früheren Ausbauentscheidungen eine wesentliche Änderung darstellen würde. In diesem Fall wären die Festsetzungen der alten (insoweit überholten und nicht mehr passenden) Ausbauentscheidung durch die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG anzupassen.

Nach § 105 Abs. 5 WHG übergeleitete Ausbauentscheidungen aus DDR-Zeit müssen nicht als „Ausbau“-Entscheidung/Projekte bezeichnet sein. Soweit alte Ausbauentscheidungen inhaltlich unklar, nicht hinreichend bestimmt oder unvollständig sind, bedürfen sie der Auslegung und ggf. der Konkretisierung und Anpassung auch an Regelungen des geltenden WHG durch die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 2 WHG. § 100 Abs. 2 WHG verlangt auch die Überprüfung und Anpassung von Entscheidungen an geltende rechtlichen Vorgaben z. B. auch hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele.

Bei ausgebauten Gewässern, bei denen das Gewässerbett durch Anlagen gebildet wird, deren Unterhaltung und Betrieb im Rahmen der Gewässerunterhaltung keine Gewässerbenutzung darstellt (§ 9 Abs. 3 WHG), umfasst die in § 68 LWaG geregelte Ausbaulast auch diese zum Gewässerbett gehörenden Anlagen (zur Abgrenzung von Anlagen, die einer Gewässerbenutzung dienen, siehe Schreiben des LU vom 17.2.2012).

Die jeweils zuständige Wasserbehörde kann gegenüber den nach § 68 LWaG Ausbaupflichtigen den Ausbau (ggf. auch die Vorlage von Planfeststellungs- bzw. Plan-genehmigungsunterlagen) auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG anordnen, wenn dies zu Erfüllung der Ausbaupflichtung zum öffentlichen Wohl erforderlich ist.

Wenn der Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung den dazu verpflichteten Gemeinden Lasten auferlegt, die in keinem Verhältnis zu dem ihnen dadurch erwachse-

nen Vorteil und ihrer Leistungsfähigkeit stehen, so kann nach § 68 Abs. 2 LWaG der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligt und dadurch eine ausreichende Entlastung entsteht.

Auf die bislang bestehenden Fördermöglichkeiten nach Nr. 2.6 der FöRiGeF wird an dieser Stelle hingewiesen. Die Nachfolgerichtlinie wird analoge Regelungen enthalten, nach denen entsprechende Ausbaumaßnahmen gefördert werden können. Grundlage bildet der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in der jeweils geltenden Fassung. Ferner werden weiterhin die bekannten Fördermaßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung angeboten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die bestehenden Fördermöglichkeiten des Innenministeriums als Sonderbedarf oder Kofinanzierung auch auf eine künftige wasserwirtschaftliche Förderrichtlinie erstreckt werden.

Hinsichtlich der Fragestellungen, wie sich die Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen von Gewässern im Zusammenhang mit Bundeswasserstraßen darstellen, gilt von dem oben Gesagten nichts grundsätzlich Abweichendes. Gewässer, Gewässerbetten und zugehörige wasserwirtschaftliche Anlagen, die in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße stehen, und die in der Regel auch erst später ausgebaut oder errichtet wurden, fallen in die Ausbau- und Unterhaltungslast der durch Landeswasserrecht bestimmten Körperschaften.

Wurden etwa Entnahmebauwerke als Bestandteil eines Gewässerausbaus nachträglich – beispielsweise zum Zwecke der Speisung anschließender Gewässersysteme – geschaffen, so ist ein solches Entnahmebauwerk – auch wenn es sich im Gewässerbett oder auf einem im Eigentum des Bundes stehenden Grundstück befindet – nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße, sondern bildet den Anfang des Gewässerbettes für dasjenige Gewässer, dessen Speisung es dient. Es gelten insoweit die ausbau- und unterhaltungsrechtlichen Bestimmungen des LWaG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ute Hennings